

## Frage 1: Ansprüche zwischen N und D

### A. Anspruch N gegen D – auf Herausgabe der Yacht

#### I. aus § 2018? \* \* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

1. D Erbschaftsbesitzerin? (-); Besitzerwerb D durch Veräußerungsakt, nicht aufgrund erbrechtlichen Vorgangs
2. Ergebnis (-)

#### II. aus § 985?

1. N Eigentümer? ... (+) Ursprünglich war E Eigentümer,

1.1. Eigentumserwerb N nach § 1922 I aufgrund Testaments vom 10. Juli 2025? .... (+)

##### 1.1.1 Vorrangige Erbenstellung der C ? (-)

Möglichkeit Berufung der nächsten Verwandten C als gesetzliche Erbin dritter Ordnung §§ 1926, 1930, allerdings Vorrang gewillkürter Erbfolge, § 1937

Möglichkeit Berufung der C durch Testament aus dem Jahr 2012; tritt nicht ein, falls ein neueres wirksames Testament vorh., §§ 2253, 2254 (2258)

##### 1.1.2 Neues formgültiges Testament des E mit Alleinerbeneinsetzung des N?

a) Neues Testament (+)

b) Formgültigkeit nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 ? ...(+)

a. eigenhändig, § 2247 I (+) zugleich persönlich, § 2064

b. geschrieben, § 2247 I ? ... (+) Zwar Schriftzeichen, aber nicht im normalen Sprachgebrauch „geschrieben“, sondern „graviert“, könnte Wirksamkeit entgegenstehen:

→ Gegen Wirksamkeit:

- Kalligraphischer Schriftvergleich, ein ganz wesentlicher Grund für die eigenhändig geschriebene Form, hier so gut wie ausgeschlossen

→ Für Wirksamkeit:

- Schreibunterlage und Schreibwerkzeug im Gesetz nicht festgelegt
- Privatautonomie Bestimmung der Erbfolge wichtiger als Verwendung normaler Schreibmaterialien, sofern Ernsthaftigkeit erkennbar (entspr. § 2247 III 2)
- Kalligraphischer Schriftvergleich nicht einzige Art, Echtheit einer Privaturkunde zu beweisen (s. ausdrücklich § 441 I ZPO: „auch“)

(Gegenteil ebenso vertretbar, dann aber Hilfgutachten!)

c. Angaben über Zeitpunkt und Ort der Errichtung (§ 2247 II) ? ... (+)

→ Dagegen:

Angaben hierüber fehlen gänzlich

Es ist noch ein zweites Testament vorhanden, so dass die Frage des Errichtungszeitpunkts sehr wichtig

→ Dafür:

- „Sollvorschrift“ und damit kein zwingendes Erfordernis, s. ausdrücklich § 2247 V
- Zweifel an Gültigkeit ergeben sich nicht, jedenfalls lassen sich Zeit und Ort der Errichtung aus den Umständen ermitteln: festgestellte Todesursache und Schuppen in unmittelbarer Nähe des Sterbeorts

d. Unterschrift bestehend aus Vor- und Familienname (§ 2247 III 1) ? ... (+)

→ Dagegen:

- Schriftzug „Eddi“, nicht einmal richtiger Vorname, sondern nur Kosenamen
- Familienname fehlt insgesamt

→ Dafür:

- „Sollvorschrift“ und damit kein zwingendes Erfordernis, s. ausdrücklich § 2247 II 2
- Unterschriftserfordernis ist an sich erfüllt
- Unterzeichnung reicht zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus: Schuppen in unmittelbarer Nähe des Sterbeorts und bei vorliegender Todesursache kaum andere Möglichkeit, den letzten Willen festzuhalten

c) Testierwille des E auf Erbeinsetzung gerichtet (§ 1937)? ... (+)

→ Dagegen: Verwendung Ausdruck „vermachen“, könnte auf mögliches Vermächtnis hindeuten iS. des §§ 2147 ff.

→ Für Erbeinsetzung:

- Bei Testamentsauslegung ist mangels Empfangsbedürftigkeit der WE die Verkehrsanschauung („Empfängerhorizont“) nicht maßgeblich, sondern nur der wirkliche Wille des Erblassers zu erforschen (s. § 133)
- Wendung „vermachen“ wird umgangssprachlich oft mit Erbeinsetzung gleichgesetzt
- Vermögen als Ganzes betroffen („alles“) s. auch § 2087 I

d) Testierfähigkeit des E ? (+) Ungeachtet zuvor erlittenen Herzinfarkts keine Hinweise auf eine Bewusstseinstörung i.S. des § 2229 IV

ZwErg: N ist mit dem Tod des E Eigentümer an der Yacht geworden nach § 1922 I.

1.2. Eigentumsverlust des N durch Verfügung C an D nach §§ 929 S.1, 932 I ? ... (-)

1.2.1. Übereignung in Formen d. § 929 S. 1 BGB (+)

a) Einigung C-D (+) lauf SV

b) Übergabe (+) lebensnah anzunehmen, (auch Hinweis auf § 929a möglich)

1.2.2. C Nichtberechtigte (+) Zum Ztpkt. der Verfügung war N Eigentümer (s. o. 1)

1.2.3. D gutgläubig iSd. § 932 II (+) wird vermutet u. keine Anhaltspunkte für Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis fehlender Eigentümerstellung des Veräußerers

1.2.4. Ausschluss Gutgläubenserwerb nach § 935 I 1 aufgrund „Abhandenkommens“? ... (+)

→ Dagegen: N hatte aber niemals *tatsächlich* Sachherrschaft und mangels Kenntnis vom Erwerb auch keinen Besitzwillen

→ Dafür: Zugunsten des Erben: Fiktion des Besitzes nach § 857, auch zum Schutz des Erben vor Eigentumsverlust!

ZwErg: Kein Eigentumsverlust des N durch Verfügung C an D; N ist Eigentümer geblieben.

2. D Besitzerin ... (+)

3. D kein Recht zum Besitz gegenüber N? ... (+)

3.1. Besitzrecht gemäß § 986? (-) weder Direktableitung von N, noch Vorhandensein einer Besitzrechtskette N – C – D

3.2. „Besitzrecht“ aufgrund von § 1000 S. 1 iVm §§ 994 ff.? ... (-)

→ Dafür: Formulierung „kann verweigern“ in § 986 und § 1000 identisch (BGH)

→ Dagegen:

- Widersprüchlicher Ansatz („Negativer Zirkelschluss“): Bestehen eines Rechts zum Besitz beim Vorliegen von Verwendungsersatzansprüchen entzöge solchen Ansprüche mangels Vindikationslage die Grundlage (hM)
- Formulierung in § 986 überdies inexakt: Norm begründet eine dilatorische Einwendung (s. jetzt Überschrift), § 1000 begründet dagegen eine echte „Einrede“ einer Leistung Zug-um Zug

4. Einrede aus § 1000 S. 1 ? ... (+) falls D Ansprüche gegen N auf Ersatz von Verwendungen aus §§ 994 - 996:

4.1. Kaufpreiszahlung iHv 40.000 €? (-) Kaufpreiszahlung keine Verwendung i.S. der §§ 994 - 996: zwar Aufwendung, aber nicht eine solche, die der Sache zugute kommt

4.2. Reparaturkosten für Yacht iHv 1.200 € nach § 994 I 1 (+)

- Vindikationslage zwischen N und D (+) s. o. 1-3
- Verwendung (+) Reparaturaufwand ist Aufwendung, die der Sache zugute kommt
- notwendig (+) beschädigtes Schiff gefährlich und daher reparaturbedürftig
- Keine gewöhnlichen Erhaltungskosten, §994 I 2 (+)
- Aufwand vor Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit, 994 II (+)

4.3. Einbau Lederpolster iHv 2.400 € nach § 996 I (-)

- Vindikationslage zwischen N und D, Verwendung, vor Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit (+) wie eben 4.2
- „andere als notwendig“ = nützlich (-) hier reine Luxusaufwendung, erst recht mit Blick auf bereits vorhandene hochwertige Ausstattung (wie bei vielen Fragen auch hier mit Sachargumenten Gegenteil vertretbar)

ZwErg: D hat Anspruch gegen N auf Verwendungsersatz iHv 1.200 € aus §§ 994 I 1;

Dieser Anspruch kann nach § 1000 S. 1 dem Anspruch aus § 985 einredeweise mit der Folge einer Leistung Zug-um-Zug entgegeng gehalten werden

5. Einrede nach § 273 II ? (-) erforderliche Fälligkeit fehlt derzeit, § 1001, S. 1

6. Ergebnis: N hat gegen D auf Herausgabe nach § 985, Zug-um-Zug gegen Ersatz der Reparaturkosten für die Yacht.

### III. aus § 861 I

1. N Besitzer (+) N gilt nach § 857 als Besitzer mit Anfall der Erbschaft

2. Besitzentzug durch verbotene Eigenmacht, § 858 I (+) durch Ergreifung des Besitzes durch C

3 Fehlerhaftigkeit des Besitzes der D, § 858 II (-) D Besitznachfolgerin der C, ist aber weder deren Erbin noch hat sie Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes der Vorgängerin

4. Ergebnis: (-)

### IV. aus § 1007 I

1. Yacht bewegliche Sache (+)

2. Ehemaliger Besitz des N (+) § 857

3. Bösgläubigkeit der jetzigen Besitzerin D (-)

4. Ergebnis: (-)

## V. aus § 1007 II

1. Yacht bewegliche Sache (+)
2. Ehemaliger Besitz des N (+) § 857
3. Gutgläubigkeit der jetzigen Besitzerin D (+)
4. Abhandenkommen des Besitzes des N (+) Inbesitznahme durch C
5. Kein Ausschluss nach § 1007 II Hs. 2, III 1 (+) C weder Eigentümerin der Sache noch früheres Abhandenkommen, noch Besitzaufgabe
6. Einrede aus § 1007 III 2 ? ... (+) aufgrund Verwendungsersatzanspruchs aus § 994 I 1 (s. o. II 4).
7. Ergebnis: (+), allerdings nach § 1007 III 2 nur Zug-um-Zug gegen Ersatz der Reparaturkosten

## VII. aus § 823 I, Alt. 5 (Eigentumsverletzung allgemeines Deliktrecht)

1. Anwendbarkeit des allgemeinen Deliktsrechts (-) Unanwendbar:  
Vindikationslage zwischen N und D, aber D gutgläubig (§ 993 I Hs. 2, Alt. 2)  
Besitz seitens D außerdem weder durch verbotene Eigenmacht noch durch Straftat erlangt (§ 992)
2. Ergebnis (-)

## VI. aus § 989, 990 I (Eigentumsverletzung EBV-Recht)

1. Vindikationslage zwischen N und D, D aber nicht bösgläubig iS des § 991 I (-)
2. Ergebnis (-)

## VIII. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 (Leistungskondiktion)

1. D etwas erlangt (+) Besitz an der Sache des N
2. durch Leistung des N (-) durch Leistung der C (!)
3. Ergebnis (-)

## IX. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 (Nichtleistungskondiktion)

1. D etwas erlangt (+) Besitz an der Sache des N
2. anders als durch Leistung des N (+) durch Leistung der C (s. o. VII 2)
3. Auf Kosten des N (+) *Beeinträchtigung der dem N zugewiesenen Besitzstellung*
4. Ohne Rechtsgrund (+) Weder Einwilligung des N noch gesetzliche Gestattung der Besitzstörung
5. Ausschluss aufgrund Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion / Vorrang der Leistungskondiktion? (-)  
Besitz hier erlangt durch Leistung des M => Ausschluss normalerweise gut begründbar,  
Ausnahme hier gut vertretbar: Anspruch des N beruht hier auf Eigentumsrecht, das Vorrang vor Interesse der D auf Abwicklung im Leistungsverhältnis genießt, allerdings – wie nach § 1007 III 2 – entsprechende Anwendung der §§ 994 – 1001 f. sachgemäß
6. Ergebnis: (+), allerdings entsprechend § 1007 III 2 nur Zug-um-Zug gegen Ersatz der Reparaturkosten

**B. Anspruch D gegen N auf Ersatz ihrer Aufwendungen:** im Umfang von 1.200 € aus § 994 I 1  
und nach § 1000 S. 1 nicht durchsetzbar (oben A I 4)

## Sachverhaltsfortsetzung I:

### Frage 2: Zahlungsanspruch L gegen N (30.000 €, hilfsweise 11.000 €)

#### I. aus §§ 488 I 2, 1922 I (Rückforderung eines Darlehens)

1. Grundsätzliche Haftung N für Verbindlichkeiten des E (+) als Erbe, ausdrücklich auch § 1967 I, II
2. Darlehensverbindlichkeit E gegenüber L (-) Zwar hoher Geldbetrag, aber keine Überlassung zu persönlichen Zwecken des E, sondern für gemeinsam zu nutzendes Wohnmobil
3. Ergebnis (-)

#### II. aus §§ 528 (Rückforderung bei Schenkung)

1. Grundsätzliche Haftung N für Verbindlichkeiten des E (+) als Erbe, ausdrücklich auch § 1967 I, II
2. Schenkung L an E (-) keine schenkweise Überlassung zu persönlichen Zwecken des E, sondern Zuwendung für gemeinsam zu nutzendes Wohnmobil
3. Überdies kein Rückforderungsrecht nach § 528 (keine Verarmung)
4. Ergebnis (-)

**Mangels einer Schenkung scheitert bereits auch Anspruch aus §§ 531 II, 530, 1922 I (Widerruf bei Schenkung)**

### III. aus §§ 749, 753 I

1. Möglichkeit Erwerb eines Miteigentumsanteil durch N von E ? (+) Miteigentum E vererbliches Vermögensrecht, § 1922 I
2. Vorliegen von Miteigentumsanteilen von L und E am Wohnwagen? ... (-)
  - 2.1. Direkterwerb Miteigentum vom Verkäufer? (-) E trat beim Erwerb als Alleinerwerber auf  
§ 1357 BGB unanwendbar, da ehespezifische Regelung
  - 2.2. Nachtrl. rechtsgeschäftlicher Erwerb durch L von E ? (-) E hat L auch später kein Miteigentum verschafft, Wohnmobil war stets auf seinen Namen registriert
3. Ergebnis: (-)

### IV. aus §§ 736d V 1, 740b II

1. Vorliegen einer Gesellschaft ? ... (-) falls Abschluss eines Gesellschaftsvertrags iS. des § 705 zwischen L und E
  - Dafür: Vorliegen eines gemeinsamen Zwecks, beiderseits geleistete Beiträge, vertragliche Vereinbarung, s. § 705 I  
Vertiefung: hier als „Innengesellschaft“ (nicht-rechtsfähige Gesellschaft i.S. des § 705 II Alt. 2), bei der kein Gesellschaftsvermögen gebildet wird, sondern E allein als Rechtsträger in Erscheinung tritt, der im Innenverhältnis verpflichtet ist, das eigene Vermögen für den gemeinsamen Zweck zu verwalten
  - Dagegen: Annahme eines *Gesellschaftsvertrags* im Zusammenhang mit Ehe sowie nichtehelicher Lebensgemeinschaften abzulehnen, sofern Zweckbestimmung – wie hier – nicht über den typischen Lebensrahmen des gemeinsamen Zusammenlebens hinausgeht, ansonsten sachwidrige Überlagerung des Eherechts bzw. bei eheähnlicher Gemeinschaft der Unverbindlichkeit gemeinsamen Zusammenlebens)
2. Ergebnis: (-)  
*Hilfsweise:* L gegen N 11.000 €: Anspruch auf 30.000 € aus §§ 736d V 1, 740b II, allerdings mit Gegenanspruch N gegen L aus §§ 737, 740b II iHv 19.000 € (1/3 d. Fehlbetrags v. 57.000 €)

### V. aus § 812 I 2, Hs. 2, 1922 I (Zweckverfehlungskondiktion)

1. Grundsätzliche Haftung N für Verbindlichkeiten des E (+) als Erbe, ausdrücklich auch § 1967 I, II
2. E etwas erlangt (+) Geldbetrag iHv 30.000 €
3. Durch Leistung der L (+)
4. Nichteintritt des durch die Leistung bezweckten Erfolgs? ... (+)
  - Dafür: Mit dem Tod des E kann L das Wohnmobil nicht mehr gemeinsam mit E benutzen, obwohl nach dem Sinn der Zuwendung eine langfristige gemeinsame Nutzung beabsichtigt war
  - Dagegen: Durch die 8jährige Mitbenutzung ist der Zweck der Leistung ausreichend erfüllt  
Tod des Leistungsempfängers ist ein allgemeines Lebensrisiko, das vom Leistenden zu tragen ist (so BGH!)
5. Anpassung d. Betrags an veränderte Umstände nach § 313 I (+) wegen starker Abnutzung ist Reduktion auf 11.000 € sachgerecht (1/3 d. ursprüngl. Werts)
6. Ergebnis: (+) i.H. von 11.000 € (*Gegenteil hier ebenso vertretbar*)

### VI. aus §§ 346, 313 I, 311 I, 1922 I (Rückabwicklung einer „unbenannten Zuwendung“)

1. Grundsätzliche Haftung N für Verbindlichkeiten des E (+) als Erbe, ausdrücklich auch § 1967 I, II
2. „Unbenannte Zuwendung“ (+) mangels Schenkung und ausdrücklicher Benennung kommt eine sog. „unbenannte Zuwendung“ in Betracht, die, anders als eine Schenkung, einer Anpassung an neue Lebensumstände (z.B. Scheidung, Trennung) zugänglich ist  
(*Anm: derartige Zuwendungen findet man vielfach unter Ehegatten oder bei nichtehel. Lebensgemeinschaft*)
3. Störung der Geschäftsgrundlage für die „unbenannte Zuwendung“, § 313 I ? ... (+)
  - Dafür: Durch Tod des E, ist ein unerwartetes Ereignis, kann L das Wohnmobil nicht mehr gemeinsam mit E benutzen, obwohl nach dem Zuwendungszweck eine langfristige gemeinsame Nutzung bezweckt war
  - Dagegen: Tod des Leistungsempfängers ist ein allgemeines Lebensrisiko, das vom Leistenden zu tragen ist (so grs. BGH, wenn die Zuwendung nicht deutlich über das hinausgeht, was die Gemeinschaft üblicherweise täglich benötigt → hier wohl zu bejahen)  
Durch 8jährige Mitbenutzung ist der Zweck der unbenannten Zuwendung bereits erfüllt
4. Anpassung Betrag auch an veränderte Umstände, § 313 I (+) wegen starker Abnutzung ist Reduktion auf 11.000 € sachgerecht (1/3 d. ursprüngl. Werts)
5. Ergebnis: (+) i.H. von 11.000 € (*Gegenteil ebenso vertretbar*)

### Frage 3: Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: Landgericht, da Streitwert höher als 10.000 € (§ 23 Nr. 1 n.F., iVm, § 71 I GVG)
2. Örtliche Zuständigkeit:
  - 2.1. Allgemeiner Gerichtsstand, § 12, 13 ZPO: Wohnsitz des Beklagten N in Greifswald  
ebenso i. E. auch nach besonderem Gerichtsstand §§ 27, 28 ZPO: Wohnmobil bei N und damit im Gerichtsbezirk der Erbschaft
  - 2.2. Zuständiges Landgericht für Bezirk Greifswald: Landgericht Stralsund, § 3 II Nr. 4 b GerichtsstrukturG MV

## **Sachverhaltsfortsetzung II:**

### **Frage 4: Kann N von der GBS-OHG Zahlung von 33.000 € verlangen?**

**Anspruch aus § 433 II** - Falls wirksamer Kaufvertrag:

1. WE des N (+)
2. WE der OHG? - falls G die OHG nach § 164 I, III wirksam vertreten hat:
  - 2.1. Eigene WE des G (+)
  - 2.2. In fremdem Namen (+)
  - 2.3. Mit Vertretungsmacht? ... (+)
    - G hat nach § 124 I HGB für die OHG Alleinvertretungsmacht, konnte also alleine handeln
    - Interne Einschränkung Vertretungsmacht unwirksam Dritten gegenüber (§ 124 IV HGB) !
3. Ergebnis: Anspruch aus § 433 II ist begründet.